

Sie hofft, in Verbindung mit den Fachkreisen ein inniges Zusammenarbeiten zum Vorteile der deutschen und der Schweizer Industrie sicherstellen zu können. Dass noch nicht alle bis jetzt gestellten Anträge erledigt werden konnten, ist in den ausserordentlichen Schwierigkeiten begründet, die sich der Bearbeitung der Anträge entgegenstellen. Zurzeit liegen sowohl Anträge der Schweizer Fabrikanten, die ausführen wollen, als auch Anträge von deutschen Käufern, die einführen wollen, für eine und dieselbe Sendung vor. In übergrosser Vorsicht haben sowohl Schweizer Lieferanten als auch deutsche Bezieher für alle noch unerledigten alten und neuen Aufträge Einfuhranträge gestellt. Die Kenner der Verhältnisse wissen selbst, dass in den letzten Zeiten der Warenknappheit Aufträge über Aufträge erteilt worden sind, deren Erledigung auch in Jahresfrist nicht möglich sein wird. Wollte die Regierung alle diese Anträge bewilligen, dann wäre die für die Einfuhr zuzulassende Jahresmenge, deren Umfang übrigens noch nicht feststeht, sicherlich überschritten.

Was ist bei der Einreichung von Anträgen zu beachten? Einer doppelten Bewilligung für die gleiche Lieferung muss schon im Interesse der deutschen Uhrenkonsumenten vorgebeugt werden, denn sonst tritt der Fall ein, dass wohl die Bewilligungen die zugelassene Summe erreichen, in Wirklichkeit aber der Wert der eingeführten Ware hinter dieser Summe zurückbleibt. Allen Uhren einführenden Firmen sei deshalb empfohlen, Einfuhranträge vererst nur zu stellen für Waren, die nachweislich vor dem 15. Dezember 1916 bestellt worden sind, und zwar

- a) für Uhren, die versandfertig vorliegen,
- b) für Uhren, die in spätestens drei Wochen lieferbar sind.

Diese Anträge können von den deutschen Beziehern, wie bereits oben angegeben, an die Handelsabteilung der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern (Schweiz) gemacht werden. Bemerket sei jedoch, dass für eine Bewilligung dieser oder der bereits vorliegenden Anträge mit einer Frist von drei bis vier Wochen gerechnet werden muss. Empfehlenswerter ist es, dass vorläufig die Anträge von den Schweizer Fabrikanten gestellt werden. Sie haben, erfahrungsgemäss, eher Aussicht auf Berücksichtigung als diejenigen der deutschen Bezieher. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass es in der Kürze der Zeit noch nicht möglich war, eine Organisation zu schaffen, die einer Doppelbewilligung, nämlich an die Schweizer Uhrenfabrikanten und an die deutschen Bezieher zugleich, vorbeugt. Da es ausgeschlossen erscheint, für goldene Uhren eine Einfuhrerlaubnis zu erhalten, und da silberne Uhren günstigstenfalls in sehr beschränktem, Metalluhren aber in weniger beschränktem Masse zugelassen werden, so dürfte es sich empfehlen, die Anträge für silberne und Metalluhren gesondert zu stellen und das Einreichen von Einfuhranträgen für goldene Uhren ganz zu unterlassen. Zweckmässig werden für diese in doppelter Ausführung einzureichenden Einfuhranträge die bei den Handelskammern erhältlichen Formulare verwendet.

Um Schwierigkeiten bei der Wiedereinfuhr von Reparaturen zu vermeiden, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sie für die Folge nur unter Zollverschluss (plombiert) nach der Schweiz zu senden; derartige Sendungen bedürfen dann bei der Rücksendung nach Deutschland keiner Einfuhrgenehmigung, sie werden in der gleichen Weise wie in Friedenszeiten behandelt.

Die Behandlung der Uhrensensungen aus der Uebergangszeit. Bezüglich derjenigen Uhrensensungen, die nach dem 17. Januar, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, also am 18. bzw. 19. Januar in der Schweiz aufgegeben wurden, in der Hoffnung, dass sie noch zur Einfuhr gelangen könnten, bemerken wir, dass eine Ausnahme in der Behandlung dieser Sendungen nicht gemacht werden kann. Für die Erteilung einer Einfuhrerlaubnis für diese Sendungen sind die gleichen Gesichtspunkte massgebend, wie für die jetzt einzuführenden Waren.

Kontingentierung der gesamten Uhreneinfuhr. Die Frage, ob eine Kontingentierung der gesamten Uhreneinfuhr erforderlich wird, hängt von dem Abschluss der zurzeit zwischen den zuständigen Behörden schwebenden Verhandlungen und von dem Ergebnis der geplanten Unterhandlungen mit den Schweizer Fabrikanten ab. Die derzeitigen Bemühungen haben bereits ein greifbares Ergebnis gezeitigt. Es ist eine Form gefunden worden, die zu der Erwartung berechtigt, dass sich die Wünsche der am deutschen Uhrenhandel beteiligten Kreise in einer Weise berücksichtigen lassen, die auch den Interessen der Schweizer Fabrikanten Rechnung trägt. Die Durchführung der geplanten Regelung hängt allerdings noch von dem Verhalten ab, das die massgebenden Schweizer Fabrikanten- und Finanzkreise unseren Vorschlägen gegenüber einnehmen werden. Wenn die von uns erstrebte Regelung zustande kommt, dann ist damit auch die nach den neuesten Bestimmungen für Auslandsaufträge erforderliche Zustimmung der Reichsbank gesichert.

Unzutreffende Angaben in der Tagespresse. Die wiederholt in den Tageszeitungen erschienenen Mitteilungen über die Einfuhr von Uhren sind nach amtlicher Auskunft unzutreffend und geben zu Irrtümern und zwecklosen Anfragen Veranlassung; sie sind durch den vorstehenden Bericht als widerlegt zu betrachten. Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern, sich für die Folge nur nach unseren Mitteilungen zu richten.

Verband Deutscher Uhrengrossisten in Leipzig. Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Vorstände des Deutschen Uhrengrossisten-Verbandes, dessen Vorstandsmitglied Herr C. Goldschmidt neben dem ständigen Vertreter bei der Regelung der Einfuhrfragen mitarbeitet, gelten die vorstehenden Veröffentlichungen gleichzeitig für die Herren Grossisten als Verbandsmitteilungen.

Berlin SW. 19, den 1. März 1917.

Kommandantenstrasse 77/78.

Der Sperrausschuss. I. A.: Karl Mischke.

## Die Kundenwerbung des Uhrengeschäfts.

Je nach Geschäftsbetrieb und Verständnis des Inhabers wird dieser die Entwicklung und Hebung seines Geschäftes dem Zufall überlassen oder durch geeignete Massnahmen zu fördern suchen. Die Mittel, die dem Uhrmacher hierzu zur Verfügung stehen, sind mannigfach. In den meisten Fällen sind auch die Geschäfte, die eine sogen. Stammkundschaft besitzen, auf Laufkundschaft angewiesen. Das erste Mittel, Käufer anzulocken, besteht in dem Aeusseren des Ladens, also der Fassade, den Schildern, Schaukästen und den Schaufensterdekorationen. Je wirksamer und vorteilhafter diese sich zeigen, desto eher ist zu erwarten, dass ein neuer Kunde das Geschäft betritt. Besonders das Schaufenster spielt dabei die wichtigste Rolle. Ausser der rein fachmännischen Ausstattung stehen dem Uhrmacher noch mancherlei Anreizmittel zur Verfügung. Besonders geeignet sind eine Normalzeit angegebende Uhr, falls nicht eine Strassenuhr besteht, dann ferner eine Orientierung für die nächste Umgebung, aktuelle Bilder zur jetzigen Zeit, natürlich Kriegsbilder, neueste Telegramme usw.

Es ist vor allem notwendig, dass diese Mittel so zur Anwendung gelangen, dass sie mit der Zeit zu besonderen Merkmalen des betreffenden Uhrengeschäfts werden.

Ausser den rein äusserlichen Anlockmitteln ist es notwendig, dass sich der Uhrmacher das Vertrauen des Kunden erwirbt. Das wird dadurch geschehen, dass er die Wünsche und den Geschmack des Kunden zu erforschen sucht und diesem dann entsprechende Vorschläge und Angebote macht. Wenn irgend möglich, muss man versuchen, bei neuen Kunden die Adresse zu erfahren, damit man in der Lage ist, diesem, falls er einmal lange nicht mehr zu sehen ist, zu schreiben oder durch Zusendung einer Drucksache Neuheiten bekanntgeben kann. Es kann vorkommen, dass der Kunde durch Krankheit oder andere Abhaltungen gezwungen ist, das Zimmer zu hüten, oder dass er verreist ist, oder wie das jetzt in grossen Massen der Fall ist, im Felde steht. In allen diesen Fällen würden die Angehörigen sich freuen, wenn sie durch eine Zuschrift die ihnen meist fehlende Kenntnis erlangen